

Nr. VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Februar 1861, die Erweiterung der Uebereinkunft mit dem Königl. Preussischen Gouvernement zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{12. August} ~~21. November~~ 1840 betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit dem Königlich Preussischen Gouvernement zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{12. August} ~~21. November~~ 1840 (Gesetz-Sammlung 1840, S. 155 ff.) wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ausgetauscht worden ist, amitt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kudolstadt, den 22. Februar 1861.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Ministerial-Erklärung.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Kudolstädtschen Regierung ist in Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft wegen der Beförderung der Rechtspflege vom ^{12. August} ~~21. November~~ 1840 (Fürstl. Schwarzb. Ges. Samml. vom Jahre 1840 S. 155 ff.) die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

a) Zu Artikel 4.

Auf Actien-Gesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absätze des Artikels 4 enthaltene Verbot keine Anwendung,

und

b) zu Artikel 16.

Versicherungs-Gesellschaften können wegen aller auf den Versicherungsvertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direction der Versicherungs-Gesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo die Haupt-Agentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat.